

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 12

Artikel: Die Entlastung der Armenpflege durch die eidg. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837814>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Berwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 5 Franken.
Postabonnementen Fr. 5.20.
Insertionspreis pro Nonprelle-Beile 20 Cts.

17. Jahrgang.

1. September 1920.

Nr. 12.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Entlastung der Armenpflege durch die eidg. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Von A. Wild, Pfarrer, Zürich 2.

Bei den Beratungen in der Bundesversammlung über einen in die Bundesverfassung aufzunehmenden Zusatz betreffend das Gesetzgebungsrecht über die Sozialversicherung wird unzweifelhaft die dadurch erwartete Entlastung der Armenpflege der Kantone, bezw. der Gemeinden, eine gewisse Rolle spielen; und auch wenn das betreffende Bundesgesetz, das bereits vorbereitet ist, der Volksabstimmung unterbreitet wird, dürfte eine nicht nur behauptete und gehoffte Entlastung der Armenpflege stark zugunsten des Gesetzes in die Wagschale fallen. Wir möchten daher diese wichtige Frage der Entlastung einmal etwas genauer prüfen. Zunächst erinnern wir daran, daß sich mit ihr schon an der IV. Armenpflegerkonferenz in Zürich im Jahre 1908 Herr Prof. Renfer in seinem Vortrage über: Gegenwärtiger Stand der Frage der Alters- und Invalidenversicherung in der Schweiz und ihre Beziehungen zur Armenfürsorge befaßt hat (siehe „Armenpfleger“ 6. Jahrg. S. 41 ff.). Er führte damals eine Reihe von deutschen Städten an, die infolge der Invaliditäts- und Altersversicherung einen Rückgang ihrer Armenausgaben nachhaltig machen konnten, z. B. München, das die Entlastung jährlich auf 15—20,000 Mark schätzte. Ferner zitierte er aus einem Bericht des deutschen Reichskanzleramtes von 1893 auf Grund einer Untersuchung unter anderm den Satz: Der merkbarste Einfluß auf die Armenpflege wird dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz beigelegt, indem ein großer Prozentsatz aller derer, die eine Rente beziehen, zu jenen zählen, für welche andernfalls die Armenpflege hätte eintreten müssen. Endlich erwähnte er das Resultat einer im Kanton St. Gallen durch das Polizei- und Militärdepartement veranstalteten Enquête über die Alters- und Invaliditäts-Unterstützten. Darnach gab es im Kanton 3147 Invaliden und Alte, die von den Armenpflegen in Anstalten versorgt oder durch Geld unterstützt oder denen von Dritten geholfen wurde. Sie bezogen an Unterstützung: 657,393 Fr. oder im Durchschnitt 207 Fr. Bei der obligatorischen Alters- und Invaliditätsversiche-

rung werden nun, so führte Prof. Renfer aus, weniger Arme mehr entstehen, weil mit der Zeit die große Mehrzahl der bis jetzt unterstützten Alten und Invaliden zu Lasten der Versicherung fallen werde, sodann werde die heutige Unterstützungsgeneration abnehmen, nach 15 Jahren es statt 3147 nur noch 707 und nach 30 Jahren noch 130 sein.

Prof. Dr. Klumfer¹⁾ äußert sich über die Alters- und Invalidenversicherung und die Entlastung der Armenpflege durch sie folgendermaßen: „Alters- und Invalidenversicherung reichen, eben weil sie nicht nach dem Bedürfnis, sondern nach erworbenen Anrechten bemessen werden, sehr oft zum Unterhalte nicht aus, so daß die Armenpflege daneben eintreten muß. So erhielten 1909 nach einer Erhebung der Landesversicherungsanstalt Berlin von 15,799 Invalidenrentnern noch 16 % oder 2530 neben der Rente eine offene Armenunterstützung von monatlich 6—30 Mark; ein Viertel war schon früher Almosenempfänger, drei Viertel von ihnen kamen erst nach Empfang der Rente in Armenpflege. Von 13,023 Invalidenrentnerinnen bezogen 2643 oder 20,2 % bare Armenunterstützungen. Von den Altersrentnern erhielten 8,4 %, von den Altersrentnerinnen 18,7 % Armenunterstützung. In all diesen Fällen wurde die Armenverwaltung kaum wesentlich entlastet; denn von 610 Invalidenrentnern, die bereits vorher in Armenpflege waren, wurde die Unterstützung zwar bei 97 ermäßigt nach Bezug der Rente, dagegen bei 347 noch erhöht, während sie bei den andern gleich blieb. Bei 1261 Invalidenrentnerinnen trat nach Gewährung der Rente bei 78 eine Ermäßigung, bei 934 eine Erhöhung der Unterstützung ein. Nach einer Erhebung von 1910 schwankt die Zahl der Almosenempfänger unter 1000 Rentnern von 35,5 in Sachsen-Meiningen bis 123,3 in Baden. — Das Unzureichende der Renten wird natürlich in Städten und Industriebezirken, wo die Lebenshaltung und die Preise hoch sind, besonders stark zutage treten. Man darf daneben nicht übersehen, daß in ländlichen Bezirken die Rente leichter ausreicht, freilich die Armenpflege oft sehr streng gehandhabt wird. So wurde bei einer bayrischen Erhebung 1910 von kleinen Landgemeinden die Entlastung durch die Versicherung lebhaft betont; sie macht sich so selbst für die Landarmenverbände geltend, wenngleich in geringem Maße, so doch scheinbar steigend.“

Bei dieser auffallenden Erscheinung der nicht wesentlichen Entlastung der Armenpflege in Deutschland durch die Invaliden- und Altersversicherung muß man sich erinnern, daß die Invalidenrente nur 116—450 Mark und die Altersrente, beginnend mit dem 65. Altersjahr, gar nur 110—230 Mark betrug, ferner daß die Hinterbliebenenversicherung fehlte. Prof. Klumfer sagt darüber: „Vor allem fehlte der Versicherung eine Versorgung der Witwen und Waisen, die auch in der Reichsversicherung noch nicht völlig ausgebaut ist; die Witwen- und Waisenpflege aber bildet ebenso eine Hauptlast der Armenbehörden, wie die Pflege der Greise und der Gebrechlichen.“ Auch Prof. Renfer in dem oben zitierten Vortrag meint, daß eine wesentliche Entlastung, ja eine Ausschaltung der Armenpflege erst durch die Einführung der Kranken- und Unfall- und der Witwen- und Waisenversicherung stattfinden werde. In seinem Entwurf zu einem Bundesbeschuß hat nun der Bundesrat auch die Hinterlassenenversicherung in Aussicht genommen und als Leistungen der Versicherung eine Invalidenrente von 800 Fr. bis zum 65. Altersjahr; eine Altersrente von 800 Fr. vom 65. Altersjahr an und eine Hinterbliebenenrente (Waisen bis zum 16. Altersjahr und Witwen bis zum 65. Altersjahr) von durchschnittlich 500 Fr. Der Bundesrat führt in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 21. Juni

¹⁾ Fürsorgewesen von Chr. J. Klumfer. Leipzig 1918.

1919 über die Entlastung der Armenpflege durch die projektierte Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung folgendes aus: „Eine möglichst weitgehende Ablösung der Armenpflege durch die Sozialversicherung ist um so mehr zu begrüßen, als die Sozialversicherung die Gefahr der Verarmung für ganze Bevölkerungsklassen zu verringern vermag, während die Armenpflege sich auf die Abwendung der Not im Einzelfalle beschränken muß. Daß die erhoffte Entlastung eintritt, ist gegeben. Krankheit, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit sind die Hauptursachen der Verarmung. Je ausgebauter die Sozialversicherung und je umfassender ihr Einzugsgebiet ist, desto mehr verschwinden die Fälle, die der Armenpflege zugewiesen werden müssen. Die größte Entlastung tritt dann ein, wenn mit der Sozialversicherung eine systematische Verhütungspolitik verbunden ist. Tatsächlich wurde denn auch sowohl in Deutschland, als auch in England der günstige Einfluß auf die Armenpflege festgestellt, wobei allgemein der Invaliditäts- und Altersversicherung die größte entlastende Wirkung zugeschrieben wird. Diese Wirkung ist in England, des gewählten Systems der Altersfürsorge wegen (Altersrente für alle Staatsbürger vom 70. Altersjahr an, die ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 788 Fr. haben, ausgerichtet durch den Staatschatz), augenfälliger als in Deutschland (obligatorische Altersversicherung vom 16. Altersjahr an für alle unselbstständig Erwerbenden). Aber wenn auch hier eine absolute Abnahme der Armenlasten seltener ist, so darf dies nicht überraschen. Abgesehen davon, daß gewisse Wirkungen der Sozialversicherung, wie wir sie bereits früher erwähnt haben, sich statistisch nicht erfassen lassen, verunmöglichen noch andere Gründe einen zahlenmäßigen Beweis. Einmal hat seit Einführung der Sozialversicherung die Bevölkerungszahl der Großstädte zufolge Zuströmens vom Lande bedeutend zugenommen, wobei es vorwiegend Angehörige der ärmern Bevölkerungskreise sind, die in der Stadt ein besseres Einkommen suchen. Ohne die Sozialversicherung würde nun ein großer Teil dieser Zugezogenen schon nach kurzer Zeit bei Krankheit oder Invalidität der Armenpflege anheimfallen. Sodann bringt es der Umstand, daß meistens gewisse Kreise der Bevölkerung der Wohltat der Sozialversicherung nicht teilhaftig werden, mit sich, daß dort, wo die Armenpflege einsetzen muß, wegen des Beispiels der Sozialversicherung größere Anforderungen gestellt werden, als dies früher der Fall war. Auch darf nicht vergessen werden, daß das gewachsene humanitäre Verantwortungsgefühl der Gesellschaft bestrebt ist, ohnehin das Los der Armengenossigen zu verbessern. Alle diese Umstände wirken in derselben Richtung, d. h. sie bedingen gewaltige Aufwendungen für die Armenpflege, und die Wirkung der Sozialversicherung ist zum mindesten darin zu erblicken, daß diese Aufwendungen nicht noch höher sind, als es tatsächlich der Fall ist.“

Suchen wir nun an Hand einer Zürcher Statistik auszurechnen, wie hoch sich die Entlastung der schweizerischen Armenpflege durch die Alters- und Invaliditätsversicherung gestalten dürfte. Die zürcherische Armentdirektion hat pro 1918 die Armenpflegen über die Zahl der von ihnen dauernd unterstützten über 18 Jahre alten altersschwachen und körperlich gebrechlichen Personen berichten lassen. Dabei ergab sich eine Zahl von 3043 Altersschwachen und 2260 Gebrechlichen, total 5303. Davon befanden sich in Privatpflege 2716 und 2587 in Anstaltspflege. Die Aufwendungen für diese Personen schwanken zwischen weniger als 30 Fr. und 100 Fr. im Monat. Als Mittel können wir wohl füglich 500 Fr. im Jahr annehmen, das würde dann für die 5303 Altersschwachen und Gebrechlichen eine Summe von 2,651,500 Fr. ausmachen oder etwas mehr als die Hälfte der für das Jahr 1918, 4,629,719 Fr., betragenden Gesamtunterstützungss-

kosten. Setzen wir die Hälfte fest und wenden wir dieselbe Berechnung bei den andern Kantonen an, so ergibt sich folgendes Bild:

	Armenausgaben 1918	Gesamtsumme	Summe für Alte und Invaliden
Zürich	4,629,719	2,300,000	
Bern	7,381,431	3,600,000	
Luzern	1,400,000	700,000	
Uri	160,000	80,000	
Schwyz	500,000	250,000	
Obwalden	105,000	50,000	
Nidwalden	120,000	60,000	
Glarus	489,616	240,000	
Zug	50,000	25,000	
Freiburg	1,000,000	500,000	
Solothurn	651,464	300,000	
Baselstadt	240,000	120,000	
Baselland	445,659	200,000	
Schaffhausen	200,000	100,000	
Appenzell A.-Rh.	210,000	100,000	
Appenzell S.-Rh.	200,000	100,000	
St. Gallen	1,600,000	800,000	
Graubünden	300,000	150,000	
Aargau	1,819,386	900,000	
Thurgau	620,000	300,000	
Tessin	300,000	150,000	
Waadt	1,900,000	950,000	
Wallis	120,000	60,000	
Neuenburg	1,000,000	500,000	
Genf	1,086,516	500,000	
	<hr/> 26,528,791	<hr/> 13,035,000	

Zu dieser Statistik ist zu bemerken, daß einzig die Zahlen von Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Baselland, Aargau und Genf in der ersten Rubrik auf Erhebungen basieren, die der andern Kantone aber berechnet sind, indem zu den Zahlen einer Erhebung von 1912 ein Viertel der damaligen Ausgabensumme zugezählt wurde. Die 13 Millionen der zweiten Rubrik würden die Entlastung durch die Alters- und Invalidenversicherung darstellen, die sich allerdings nicht gleich im ersten Jahre in diesem Umfange, sondern erst nach und nach zeigte. Dazu käme dann noch, da die Witwen- und Waisenpflege die Armenpflege ja ungefähr ebenso stark belastet, wie die Greisen- und Gebrechlichenfürsorge, eine annähernd gleich große Summe in Abgang infolge der Hinterlassenenversicherung. Ferner würden wohl auch die Kantone entlastet mit bezug auf die Staatszuschüsse für die in den kantonalen Anstalten versorgten oder verpflegten Alten und Invaliden, ebenso die freiwillige Armenpflege, soweit sie sich der Alten und Invaliden, der Witwen und Waisen, die gesetzliche Armenpflege ergänzend, annimmt, was ja in ganz erheblichem Maße der Fall ist. Wie hoch sich die Entlastung für die kantonalen Regierungen und die freiwillige Armenpflege belaufen wird, kann nicht gesagt werden; denn es fehlt da jede Statistik. Warum sind im Jahre 1912 die Leistungen der gesamten organisierten freiwilligen Armenpflege in der Schweiz mit 3,544,101 Fr. festgestellt worden und dürften jetzt schätzungsweise etwa 4½ Millionen Franken betragen, aber wie viel davon auf die Fürsorge für Alte und Invaliden, Witwen und

Waisen fällt, ist ganz unsicher, wohl mindestens eben so viel, wie von Seite der gesetzlichen Fürsorge geleistet wird; denn viele dieser freiwilligen Hilfsvereine bezwecken ausdrücklich nur die Hilfe für Alte und Gebrechliche, Witwen und Waisen. Wenn nun auch wegen der großen Unsicherheit der obigen Berechnung und weil doch immerhin zu der Rente hinzu ein erheblicher Zuschuß der Armenpflege nötig werden dürfte, die Entlastungsziffer von 18 oder gar 26 Millionen Franken zu hoch sein sollte, so bedeutete doch schon die Hälfte eine spürbare Entlastung der Kantone und Gemeinden. Die Armenpflege aber würde trotzdem nicht überflüssig, sie könnte sich nun mit vermehrter Kraft beispielsweise der Fürsorge der ihr anvertrauten Jugend und ihrer beruflichen Ausbildung zuwenden oder der Verbesserung der Altersfürsorge durch Errichtung von Altersasylen oder der Umwandlung von Armenhäusern in freundliche Altersheime oder der Darreichung von Zuschüssen an die Rentenempfänger, was allerdings bei unsfern doch zum größten Teil ländlichen Verhältnissen und der höhern Rente weniger als in Deutschland nötig werden wird. Auch die freiwillige Armenpflege wird, wenn sie durch die Sozialversicherung noch so sehr entlastet werden sollte, doch ihre Tätigkeit keineswegs aufgeben, sondern neue Aufgaben suchen und finden.

Bern. Im Jahre 1919 erreichten die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen den Betrag von Fr. 4,840,802.97, womit sie gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung um Fr. 740,352.53 aufweisen. Auf die Armenetats aller Gemeinden waren für das Berichtsjahr 15,545 Personen oder 240 weniger als im Vorjahr aufgenommen worden, und zwar 7093 Kinder und 8452 Erwachsene. Von ersteren waren 850 und von letzteren 3749 in Anstalten versorgt. Die der Armendirektion zur Verfügung stehenden Anstalten sind immer noch für die bestehenden Bedürfnisse durchaus unzureichend. Insbesondere besteht immerfort ein beklagenswerter Platzmangel in den Irrenanstalten, und schlimm sind die Zustände betreffend die Versorgung von bildungsunfähigen schwachsinnigen Kindern; die Anstalten für unheilbare Kranke vermögen dem Bedarf bei weitem nicht zu entsprechen, und immer noch fehlt eine Anstalt für sittlich verwahrloste oder auf Abwege geratene Mädchen im Alter von 16—20 Jahren. Selbst die Familienversorgung von Kindern, wenigsten von solchen unter 10 Jahren, stößt je länger desto mehr auf Schwierigkeiten.

Aus ihrer Praxis im Laufe des Jahres erwähnt die Armendirektion in ihrem Berichte folgende Fälle:

Gegen einen in Zürich niedergelassenen Berner war vom Zürcher Regierungsrat gestützt auf Art. 45, Abs. 3, B.B. der Entzug der Niederlassungsbewilligung und die Heimischaffung beschlossen und den Heimatbehörden notifiziert worden. Der betreffende Bürger verlangte aber die Freiheit, in den Kanton St. Gallen überzusiedeln, wo er Arbeit und Verdienst gefunden, und die Armendirektion erklärte sich auf Anfrage von Zürich damit einverstanden. In ihrem Antwortschreiben vertrat sie die Auffassung, Art. 45 B.B. gebe den Kantonenregierungen im Grunde gar kein Recht dazu, die Heimischaffung als solche zu verfügen, sondern nur das Recht, den Entzug der Niederlassung auf ihrem Kantonsgebiete auszusprechen; dem Verlangen eines Ausgewiesenen, anderswohin als in seinen Heimatkanton abgeschoben zu werden, müsse deshalb eo ipso entsprochen werden. Die Armendirektion des Kantons Zürich erwiderte, nach ihrem Dafürhalten sei in Art. 45, Abs. 3 und 5 B.B. als selbstverständlich vorausgesetzt, daß mit der armenpolizeilichen Wegweisung zugleich die Heimschaffung zu erfolgen habe. Einmal hätte sonst die vorgeschriebene Unterhandlung